

Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr – § 315 b StGB			
Schutzgüter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sicherheit des Straßenverkehrs ▪ Leben – Leib und Eigentum des Einzelnen 		
Deliktsstruktur	konkretes Gefährdungsdelikt bzw. Gefahr-Erfolgs-Delikt (entspricht dem Gefährdungsteil des § 315 c StGB)		
Deliktsgrobaufbau		Handlungsteil	Gefährdungsteil
	§ 315 b I StGB	vorsätzlich	vorsätzlich
	§ 315 b IV StGB	vorsätzlich	fahrlässig
	§ 315 b V StGB	fahrlässig	fahrlässig
Abgrenzung	§ 315 c StGB	vorschriftswidriges Verkehrsverhalten <i>im fließenden oder ruhenden</i> Straßenverkehr	
	§ 315 b StGB	<i>von außen</i> kommende bzw. vorgenommene <i>verkehrsfremde</i> Eingriffe in den Straßenverkehr	
§ 315 b I Nr. 1 StGB	Prüfungsschritte		
	(i)	Anlagen	alle dem Verkehr dienenden Einrichtungen (etwa: Verkehrszeichen, Ampeln, Absperrungen)
		Beschädigung von Fahrzeugen	<i>Beispiele:</i> Steinwürfe, Durchtrennen von Bremsschläuchen
	(ii)	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	
	(iii)	Kausalität und Zurechnungszusammenhang („dadurch beeinträchtigt“)	
	(iv)	Eintritt einer konkreten Gefährdung <i>Achtung:</i> Beschädigungen ad (i) dürfen nicht (zugleich) zur Begründung der konkreten Gefährdung benutzt werden! <i>Beispiel:</i> Wenn der Steinwurf von der Brücke nur einen Schaden am Kfz verursacht und sonst folgenlos bleibt, ist § 315 b I Nr. 1 nicht erfüllt.	

	(v)	Kausalität und Zurechnungszusammenhang („und dadurch“) - Verkehrsspezifität des konkreten Gefahrerfolgs Konkrete Gefahr muss aus der Dynamik des Straßenverkehrs resultieren
--	-----	---

§ 315 b I Nr. 2 StGB	(i)	Hindernisbereiten	<p>Vornahme eines <i>verkehrsfremden</i> Eingriffs</p> <p><i>Beispiele:</i> Straßensperren durch Bäume, Felsen, Seile, Tiere u. s. w.</p> <p>Nicht erfasst sind Vorgänge im fließenden und ruhenden Verkehr</p> <p><i>Beispiel:</i> Gefährliches Wendemanöver</p>
		Hindernisbereiten durch Unterlassen	<p><i>Beispiel:</i> Nichtbeseitigung verlorener Ladung</p> <p>Garantenstellung aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ingerenz <p>und</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verantwortlichkeit für die Gefahrenquelle (dazu § 32 I 2 StVO)
		Bewusste Zweckentfremdung	<p><i>Besonderheit:</i> Erfassung von Verhalten im fließenden und ruhenden Verkehr!</p> <p>(Strenge) Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ objektive grobe Einwirkung von einigem Gewicht ▪ subjektiv Darauf-Ankommen, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu pervertieren ▪ zumindest bedingter <i>Schädigungsvorsatz</i> (bloßer Gefährdungsvorsatz genügt hier nicht!) <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Wegabschneiden - scharfes willkürliches Abbremsen zur Provokation eines Verkehrsunfalls - (scheinbar) verkehrsgerechtes Verhalten mit Schädigungsintention (plötzliches Abbremsen bei Gelb) <p><i>Argumente aus:</i> § 1 II StVO und aus dem Sonderwissen um die Verkehrssituation</p>

	(ii)	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs
	(iii)	Kausalität und Zurechnungszusammenhang („dadurch beeinträchtigt“)
	(iv)	Eintritt einer konkreten Gefährdung
	(v)	Kausalität und Zurechnungszusammenhang („und dadurch“) Konkrete Gefahr muss aus der Dynamik des Straßenverkehrs resultieren

§ 315 b I Nr. 3 StGB (Generalklausel)	(i)	ähnlicher, ebenso gefährlicher Eingriff	Verkehrsfremder Außeneingriff der vom Gefährdungspotential den Handlungen in Nrn. 1 und 2 gleichkommt <i>Beispiele:</i> Geben falscher Signale (Beseitigung einer Warnung vor einer gefährlichen Kurve)
		Bewusste Zweckentfremdung	<i>Besonderheit:</i> Erfassung von Verhalten im fließenden und ruhenden Verkehr! (Strenge) Voraussetzungen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ objektive grobe Einwirkung von einigem Gewicht ▪ subjektiv Darauf-Ankommen, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff zu pervertieren ▪ zumindest bedingter <i>Schädigungsvorsatz</i> (bloßer Gefährdungsvorsatz genügt hier nicht!) <i>Beispiele:</i> (Achtung: <i>andere</i> Fallkonstellationen als bei Nr. 2!) <ul style="list-style-type: none"> ▪ Zufahren auf Polizeibeamten zur Freigabe des Weges (Schädigungsvorsatz problematisch) ▪ Zufahren auf andere Person mit Tötungsabsicht ▪ Absichtliches Rammen anderer Kraftfahrzeuge <i>Negativbeispiele:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einvernehmlicher (gestellter) Unfall → Sicherheit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigt, insofern die Tat sich auf die einbezogenen Fahrzeuge beschränkt – zudem: Einwilligung <ul style="list-style-type: none"> ▪ Autosurfen → bewusster Einsatz des Autos als Schädigungsmittel fehlt (str.)

		<p>Bewusste Zweckentfremdung durch den Beifahrer</p>	<p><u>Meinung 1 (h. M.):</u></p> <p>Anwendung der Grundsätze zur bewussten Zweckentfremdung (s. o.)</p> <p>→ Nichtvorliegen, wenn nur auf einen Verkehrsvorgang Einfluss genommen werden soll</p> <p><i>Beispiel:</i> Erzwingen des Anhaltens</p>
			<p><u>Meinung 2:</u></p> <p>Eingreifendes Verhalten des Beifahrers ist <i>immer</i> ein tatbestandsmäßiger Außeneingriff</p>
	(ii)	Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs	
	(iii)	Kausalität und Zurechnungszusammenhang („dadurch beeinträchtigt“)	
	(iv)	Eintritt einer konkreten Gefährdung	
	(v)	<p>Kausalität und Zurechnungszusammenhang („und dadurch“)</p> <p>- Verkehrsspezifität des konkreten Gefährderfolgs</p> <p>Konkrete Gefahr muss aus der Dynamik des Straßenverkehrs resultieren</p> <p><i>Negativbeispiel:</i> Schüsse auf ein fahrendes Kraftfahrzeug, die ohne Folgen für das Fahrverhalten und die Fahrsicherheit bleiben</p>	

Versuch	Strafbarkeitsanordnung in § 315 b II StGB	
	Geltung nur hinsichtlich der Vorsatz-Vorsatz-Kombination des § 315 b I StGB <i>Argument:</i> Standort der Strafbarkeitsanordnung direkt nach Absatz 1	
Qualifikationen § 315 b III i. V. m. § 315 III StGB	Abs. 3 Nr. 1 a	Beabsichtigter Unglücksfall: Dem Täter muss es auf eine <i>Schadensherbeiführung</i> ankommen.
	Abs. 3 Nr. 1 b	Die (vorrangige) Intention, ▪ zu fliehen oder ▪ sich der Festnahme zu entziehen, genügt nicht.
	Abs. 3 Nr. 2	Erfolgsqualifiziertes Delikt in der Struktur des § 306 b I StGB
Tätige Reue	§ 320 II Nr. 2, III Nr. 1 b StGB	
Konkurrenzen zwischen § 315 c StGB und § 315 b StGB	Grundsatz:	beide Delikte schließen sich gegenseitig aus
	Ausnahme:	Zusammenkommen eines Fehlverhaltens im ruhenden oder fließenden Verkehr mit einer bewussten Zweckentfremdung. <i>Beispiel:</i> Ein Geisterfahrer führt vorsätzlich einen Unfall herbei → Vorliegen von <i>Tateinheit</i>